

17. Oktober 1991

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17. OKT. 1991
Ltg. 356/A-1/62
V - Aussch.

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik, Mag. Romeder, Haufek, Auer Hubert, Auer Helene, Böhm, Feurer, Breininger, Gruber, Bruckner, Hager, Buchinger, Ing. Hofer, Dirnberger, Icha, Ing. Eichinger, Mag. Kaufmann, Fidesser, Kautz, Friewald, Keusch, Gabmann, Knotzer, Gressl, Koczur, Ing. Heindl, Krendl, Hiller, Muzik, Hoffinger, Rupp Anton, Hülmbauer, Schütz, Klupper, Sivec, Kurzbauer, Uhl, Kurzreiter, Winkler, Lembacher, Wöginger, Lugmayr, Dipl. Ing. Rennhofer, Rupp Franz, Sauer, Spiess, Trabitsch, Treitler und Wittig

betreffend Änderung der NÖ Landtagswahlordnung - Einführung eines Persönlichkeitswahlrechts in Niederösterreich

Der Landeshauptmann von Niederösterreich hat im Juni 1990 Verhandlungen für ein stärker persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht für die Landtagswahlen in Niederösterreich eingeleitet. Nun liegt ein Modell vor, welches folgenden Anforderungen entspricht:

- o Entscheidungsfreiheit des Wählers, ob er Kandidaten oder Parteien wählen will
- o Wahlentscheidung für Persönlichkeiten - ohne damit die Vorteile der österreichischen Parteiendemokratie zu verlieren
- o größtmögliche Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für den Wähler
- o größtmögliche Gerechtigkeit bei der Umsetzung von Stimmen in Mandate
- o möglichst umfassende Beteiligung aller Niederösterreicher an der demokratischen Willensbildung

Das neue Wahlrecht soll vor allem ein wirksames Instrument für den Bürger sein, aus den vorgelegten Kandidatenlisten jenem(r) Abgeordneten zum Einzug in den Landtag zu verhelfen, von dem (der) er sich am meisten vertreten fühlt. Damit soll die Bindung zwischen dem Abgeordneten und den Wählern verstärkt werden. Das neue Wahlrecht soll daher ein wirksames Instrument der Bürgermitbestimmung sein.

Das neue Wahlrecht bietet folgende wesentliche Neuerungen:

1. Vorzugsstimmensystem

Zur Gewährleistung der Möglichkeit einer Persönlichkeitswahl eignet es sich am besten, wenn der Wähler die Gelegenheit hat, der von ihm gewünschten Person eine Vorzugsstimme zu geben. Das Gewicht der Vorzugsstimme soll dabei dreimal so hoch sein wie für den auf der Parteiliste Erstgereihten. Zur Auswahl des Wählers unter den Vorzugsstimmenkandidaten sollen statt bisher doppelt, in Hinkunft dreimal so viele Bewerber aufgestellt werden können als Mandate zu vergeben sind.

2. Wahlkreisgröße

Die Größe der Wahlkreise soll sich an der neuen Regelung der Wahlkreise bei der Nationalratswahl anlehnen, da es nicht sinnvoll erscheint, das politische Geschehen auf Bundes- und Landesebene auf unterschiedliche räumliche Einheiten zu beziehen. Im gegenständlichen Entwurf ist daher analog zu den bisher vorliegenden Entwürfen für eine neue Nationalratswahlordnung eine Einteilung des Landesgebietes in neun Wahlkreise vorgesehen. Sowohl die historisch gewachsene Viertelseinteilung als auch die neue Einteilung gewährleisten, daß die für ein Vorzugsstimmenmandat nötigen Stimmen im Wahlkreis zustande gebracht werden können und vermeiden, daß aufgrund der soziologischen Struktur eines Wahlkreises immer nur eine Partei eine Chance auf Direktmandate im Wahlkreis hat.

Sollte während der Ausschlußberatungen auf Bundesebene von der derzeitigen Einteilung in neun Wahlkreisen abgegangen werden, so ist beabsichtigt, diese Regelung zu übernehmen.

3. Ermittlungsverfahren

Die Grundmandate sollen in den neun Wahlkreisen durch Division der gültigen abgegebenen Stimmen durch die Zahl der zu vergebenden Mandate (derzeit: vergebende Mandate + 1) ermittelt werden. Im zweiten Ermittlungsverfahren, welches für das gesamte Land stattfindet, nehmen nur jene Parteien teil, die mindestens 4 % der Stimmen erreicht haben (bisher: die ein Grundmandat erreicht haben). Die Mandatsermittlung erfolgt wie bisher und wie bei den Gemeinderatswahlen nach dem System d'Hondt, jedoch sollen in Zukunft nicht die im ersten Ermittlungsverfahren nicht zur Mandatsvergabe herangezogenen Reststimmen, sondern **a l l e** Stimmen der jeweiligen Partei berücksichtigt werden. Von den so landesweit ermittelten Mandaten werden die im Wahlkreis erzielten Mandate abgezogen, sodaß sich insgesamt eine proportionale Vertretung ergibt.

Dadurch wird erreicht, daß nicht wie derzeit Grundmandate viel "teurer" als Restmandate sind und die Erreichung eines Grundmandates somit ein Nachteil sein kann.

Wichtig ist auch, daß jene Parteien, die zwar im Wahlkreis ein Mandat erlangt haben, die 4 % Hürde jedoch nicht überspringen, dieses Mandat behalten.

4. Form des Stimmzettels

Damit der Wähler seine Vorzugsstimme leicht abgeben kann, wird der Amtliche Stimmzettel ein eigenes Feld als "Raum für eine Vorzugsstimme" aufweisen. Dieser Raum soll nicht neben den Parteibezeichnungen sondern als eigene Spalte im Stimmzettel aufscheinen. Damit wird auch optisch die Möglichkeit hervorgehoben, Personen ohne Bezeichnung einer Partei zu wählen.

Ein besonderer Stellenwert kommt den Bestimmungen über die Gültigkeit der Stimmabgabe zu. Hier soll durch eine weite Formulierung (§ 74, Abs.2) klargestellt werden, daß jede erdenkliche Form, die geeignet ist, den Willen des Wählers eindeutig zum Ausdruck zu bringen, vom Wähler auch angewandt werden kann. So soll es etwa auch kein Ungültigkeitsgrund sein, wenn der Wunschkandidat durch Aufkleber, Stempeln oder ähnliches bezeichnet wird. Ziel ist es, möglichst wenige Stimmen durch Formvorschriften als ungültig erklären zu müssen.

5. Wahlausübung außerhalb Niederösterreichs

Bei Wahlen zum Nationalrat können Österreicher auch im Ausland, etwa vor zwei Zeugen wählen. Diese Möglichkeit sollte auch bei Landtagswahlen für Niederösterreicher bestehen.

Für Niederösterreicher, die sich am Wahltag nicht in Niederösterreich, aber auch nicht in Ausland aufhalten, soll eine neue praktikable Möglichkeit geschaffen werden, dennoch Ihr Stimmrecht auszuüben: Der Entwurf sieht vor, daß es möglich sein wird, mit einer besonderen Wahlkarte schon acht und drei Tage vor dem Wahltag jeweils bei einer besonderen Wahlbehörde in den Gemeinden eine Stimmabgabe vornehmen zu können. Damit wird all jenen Niederösterreichern eine Stimmabgabe möglich gemacht, die sich - etwa aus sportlichen, kulturellen oder gesundheitlichen Gründen - am Wahlwochenende außerhalb Niederösterreichs aufhalten.

Insgesamt wird durch die neuen Bestimmungen eine möglichst umfassende Beteiligung aller Niederösterreicher an der demokratischen Willensbildung erreicht.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Dr.Slawik u.a. beiliegende Entwurf für ein Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.